



Beschlussvorlage

Amt: Amt für Kinder, Jugend und Familie

TOP: _____

Vorl.Nr.: V/2010/2084

Anlage Nr.: _____

Datum: 09.11.2010

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	23.11.2010	öffentlich

Tagesordnung

Kontrolle der Spielflächen in Hennef
Antrag der SPD-Fraktion vom 27.09.2010 (Eingang 29.09.2010)

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Begründung

Siehe beiliegender Antrag

zu Frage 1:

Zur Grundlage der Kontrollen auf den Spielflächen wird auf den Auszug aus der vom Amt für Kinder, Jugend und Familie erstellten Dienstanweisung zu *Spielgelegenheiten der Stadt Hennef*, unter Einbeziehung des Baubetriebshofes, des Schulverwaltungsamtes und Gebäudemanagement verwiesen. Die Dienstanweisung ist am 12.05.2010 in Kraft getreten.

Die Stadt Hennef hält Spielgelegenheiten für Kinder und Jugendliche in Form von Kinderspiel- und Bolzplätzen, Spielpunkten und Skateanlagen vor.

Das Vorhalten der Spielgelegenheiten erfordert zunächst Planung und Gestaltung, nach Bau und Einrichtung dann Kontrolle, Wartung und Instandhaltung. Nicht mehr taugliche Spielgelegenheiten sind zu sperren oder zu entfernen und gegebenenfalls nach neuer Planung zu ersetzen.

Die strengen Anforderungen an die Verkehrssicherheit von öffentlichen Spielgelegenheiten bzw. solcher Spielgelegenheiten in öffentlichen Einrichtungen verlangen nach umfangreichem Fachwissen bei den zuständigen Stellen in allen Phasen der Bereitstellung und Vorhaltung von Spielgelegenheiten und nach klarer Abgrenzung der Zuständigkeitsfragen zur Vermeidung von Lücken bei der Durchführung der notwendigen Maßnahmen im Rahmen der Verkehrssicherung.

Zuständigkeitsregelungen

Zuständig für die Kontrollen, die Spielflächenwartung und -instandhaltung ist der Baubetriebshof Stadtbetriebe Hennef AöR (III/3), dazu gehört auch die Beschaffung von Material im Rahmen der Instandhaltung (konsumtiv), investive Anschaffungen werden durch das jeweilige Fachamt (Amt für Kinder, Jugend und Familie/Schulverwaltungsamt) getätigt.

Für die Spielflächenplanung ausgenommen der Schulhöfe (Neu- & Ersatzbeschaffung von Geräten) ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie, Sachgebiet Jugendhilfeplanung und Spielraumgestaltung (510/2) in Abstimmung mit einem sachkundigen Mitarbeiter vom Baubetriebshof (III/3) zuständig. Neu- und Ersatzbeschaffungen werden –wenn möglich– mit Montage beauftragt, die Organisation und Kontrolle der Montage (Abnahme der Fundamente) sowie deren Abnahme nach Komplettaufbau erfolgt durch einen sachkundigen Mitarbeiter des Baubetriebshofes.

Das Spielplatztelefon (ausgewiesen auf den Spielplatzschildern) wird durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie (510/2) besetzt.

Kontrollaufgaben und –umfang

Mit der Kontrolle und Wartung der Spielanlagen sind sachkundige Mitarbeiter bei III/3, die auf Grund ihrer fachlichen Ausbildung und Erfahrung ausreichend Kenntnisse über die zu wartenden Spielgeräte haben und mit den Vorschriften bzw. einschlägigen Regeln der Technik (z. B. DIN –Vorschriften) vertraut sind (nachfolgend Satz 2), zu beauftragen.

Die mit der Kontrolle und Wartung beauftragten Dienstkräfte des Baubetriebshofes sind jährlich von einer qualifizierten Fachkraft mit entsprechender technischer Ausbildung hinsichtlich Umfang und Durchführung sowie der jeweils gültigen DIN- und anderen Vorschriften – insbesondere DIN EN 1176 Teil 1-7, -10, -11 "Spielplatzgeräte und Spielplatzböden", sowie DIN 18034 „Spielplätze und Freiräume zum Spielen“ zu unterweisen. Die Unterweisung ist aktenkundig zu machen. Zusätzlich sind für die Überprüfung der Außenspielflächen von Kindertageseinrichtungen aktuelle Vorschriften der GUV, hier insbesondere die GUV-SI 8017 „Außenspielflächen und Spielplatzgeräte“, GUV-SI 8014 „naturnahe Spielräume“ und GUV-SI 8018 „Giftpflanzen – anschauen, nicht kauen“ sowie die GUV –VS2 für Kindertageseinrichtungen zu beachten. Der Entwicklung innerhalb der europäischen Anpassungen der DIN ist Sorge zu tragen- z.B. bei Erweiterung der Zielgruppen (Kinder unter drei Jahren).

Von jeder Spielfläche ist eine Bestandsaufnahme zu fertigen, die Bestandteil der Spielflächenakte ist. Sie muss Auskunft über Art und Anzahl der Spielgeräte geben. Diese Bestandsaufnahme ist laufend zu aktualisieren. Die Bestandsakten für die Spielflächen und die Außenanlage der Kindertageseinrichtungen in städtischer Trägerschaft werden im Amt für Kinder, Jugend und Familie (510/2) geführt, die Bestandsakten für die Schulhöfe im Schulverwaltungsamt (40).

Im Rahmen der Sicherheitsprüfung ist durch III/3 zu kontrollieren, ob Geräte, Geräte- und Sicherheitsbereiche sowie Einfriedungen den aktuellen sicherheitstechnischen Anforderungen entsprechen. Für Geräte, die vor dem 01.01.1999 aufgestellt wurden, gilt die DIN 7926 weiter (Bestandsschutz). Für ab dem 01.01.1999 aufgestellte Geräte gilt die DIN EN 1176 in der z.Zt. gültigen Fassung. Im Übrigen gilt die DIN 1176 in der jeweils aktuellen Fassung.

Inspektion und Wartung:

Die Inspektion und Wartung erfolgt durch die sachkundigen Mitarbeiter bei III/3. Die Überprüfung der Geräte und Geräteteile hat nach Anleitung des Herstellers mindestens in der Häufigkeit zu erfolgen, wie vom Hersteller vorgegeben.

Die Inspektion der Geräte und Geräteteile ist wie folgt durchzuführen:

- a) Sicht- und Funktionskontrollen - visuelle Inspektion
Diese dient der Erkennung offensichtlicher Gefahrenquellen, die sich als Folge von Vandalismus, Benutzung oder Witterungseinflüssen ergeben können, wie etwa zerschnittene Seile oder nicht funktionierende Lager u. Ä.. Gleichzeitig sollte auch die Reinigung und Pflege der Flächen erfolgen. Für stark beanspruchte oder durch Vandalismus gefährdete Spielplätze kann eine tägliche Inspektion dieser Art erforderlich sein. Die visuelle Kontrolle ist zweiwöchentlich durchzuführen. Sie ist schriftlich von III/3 zu dokumentieren. Im entsprechenden Kontrollintervall wird sie durch die operative Inspektion ersetzt.
- b) Verschleißkontrolle - operative Inspektion
Diese dient der Überprüfung der Spielgeräte und der Beseitigung von regelmäßigen Benutzungsfolgen. Es sind Bolzen, Schrauben, Nieten usw. auf Lockerung, Abnutzung oder Beschädigung zu prüfen und sonstige bewegliche Teile wie Lager, Ketten und Gelenke sowie weitere Verbindungsteile auf Verschleiß zu untersuchen. Absturzsicherungen, Treppen und Podeste sind auf Festigkeit zu kontrollieren. Darüber hinaus sind die erforderlichen Sandhöhen in Spiel- und Sicherheitsbereichen von Geräten zu überprüfen, evtl. aufzulockern und ggf. zu ergänzen. Die operative Kontrolle ist schriftlich durch III/3 zu dokumentieren und ist alle drei Monate durchzuführen. In einem Quartal wird sie durch die Jahreskontrolle ersetzt.
- c) Jahreskontrollen (Hauptinspektion)
In Abständen von nicht mehr als 12 Monaten ist zur Feststellung des sicherheitstechnisch einwandfreien Zustandes der Gesamtanlage eine Überprüfung vorzunehmen. Dabei ist die Standsicherheit durch Rütteln, Besteigen oder andere Belastungsversuche, insbesondere an den Verbindungsstellen zu den Betonfundamenten sowie den Holzpfeilen im Erdreich, zu überprüfen, um evtl. verborgene Schäden zu erkennen, kann die Ausgrabung oder Freilegung bestimmter Teile erforderlich sein. Für die Durchführung der Jahreshauptkontrolle ist ebenfalls III/3 verantwortlich.

Die unter Punkt 2.4.c) benannte jährliche Kontrolle (Hauptinspektion) wird gemeinsam mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie (510/2) durchgeführt. Das Protokoll ist dabei von 510/2 zu führen. Auf den Schulhöfen wird die Kontrolle durch einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin des Schulverwaltungsamt (40) und/oder des Amtes für zentrale Gebäudewirtschaft (65) begleitet. Hier wird das Protokoll durch 65 oder 40 erstellt.

Die Kontrollen der Spielplätze erfassen nicht nur alle Spielgeräte und -einrichtungen, sondern erstrecken sich insbesondere auch auf:

- a) den Hygiene- und Pflegezustand der gesamten Spielanlage,
- b) die Sitzbänke und Papierkörbe,
- c) die ordnungsgemäße Absicherung der Zugänge zu den öffentlichen Verkehrsflächen,
- d) die Beschilderung,
- e) die Anpflanzungen (Bäume, Hecken, Sträucher, Rasen, giftige Pflanzen),
- f) die Einfriedungen.

Bei stark benutzten Spielflächen, insbesondere auch bei Vorliegen besonderer Umstände, z. B. Vandalismus, Beschaffenheit der Geräte, ist die Anlage in Absprache mit dem zuständigen Fachamt wöchentlich oder im Einzelfall öfter zu kontrollieren.

Der Jugendpark wird aufgrund der guten Frequentierung und Innenstadtlage mindestens 1x wöchentlich visuell kontrolliert. Die Reinigungsintervalle sind dem Grad der Verschmutzung anzupassen. Den Hinweisen der pädagogischen Fachkraft des Bahnwaggons/Jugendpark (insbesondere bei Vandalismus) wird unverzüglich nachgegangen. Auch die Skateanlage ist wöchentlich zu kontrollieren.

*Sofern eine Gefährdung von einer Spielanlage ausgeht, sind unverzüglich Maßnahmen zur Beseitigung der Gefährdung vorzunehmen, kann die Gefährdung nicht sofort behoben werden, ist das Gerät umgehend zu sperren und **unzugänglich** zu machen. Eine wirksame Absicherung ist durch Schilder und Absperrband auf Dauer nicht sichergestellt, so dass unverzüglich Bauzäune oder ähnliche andere feste Absperrungen zu verwenden sind. Eine entsprechende Beschilderung ist vorzunehmen. Das zuständige Fachamt ist über die durchgeführten Sperrmaßnahmen zu unterrichten.*

Spielflächen in Pflegschaft von Vereinen

Spielflächen, die von Vereinen betrieben werden, sind in gleichem Umfang und Intervall zu kontrollieren. Besonderheiten ergeben sich dadurch, dass der Betreiberverein, die Pflege der Fläche übernimmt und nicht sicherheitsrelevante Reparaturen/Schönheitsreparaturen ausführt. Die Vereine werden jeweils zur Jahreshauptkontrolle der Spielflächen in ihrer Pflegschaft eingeladen.

2010 stehen für die städtischen Spielflächen 30.000,00 € für Ersatzbeschaffungen und weitere 2.000,00 € für Kleinanschaffungen im Haushalt.

Für die Spielflächen, die von Vereinen gepflegt werden, stehen 22.500,00 € für das Zuschussverfahren gem. den Richtlinien der Stadt Hennef (Sieg) über die Gewährung von Zuschüssen für die Errichtung und Unterhaltung von Kinderspiel- und Bolzplätzen (Beschluss des Jugendhilfeausschusses des Rates der Stadt Hennef vom 26.02.2003) zur Verfügung. Weitere 16.800,00 € werden jährlich als Pflegekostenzuschuss an die Vereine ausgezahlt.

Für die Erstattung des Aufwandes an den Baubetriebshof sind für die Wartung und Kontrolle aller Spielflächen 117.900 € in 2011 eingeplant.

zu Frage 2:

Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf und an den Straßen und in den Anlagen im Gebiet der Stadt Hennef (Sieg) sah bis April 2009 eine Regelung zur Mittagsruhe vor. Trotz des Wegfalls der Mittagsruhe sind leider noch Einschränkungen der Öffnungszeiten über das Baugenehmigungsverfahren oder auch durch Vergleiche aus Klage- oder Mediationsverfahren möglich.

Altersbegrenzungen richten sich nach dem festgelegten Nutzungszweck der öffentlichen Anlage. Die unterschiedlichen Bedürfnisse der einzelnen Altersstufen erfordern verschiedene Spiel- und Betätigungsmöglichkeiten, die in drei Kategorien dargestellt sind:

Gemeinde-/ Ortsbereich (A)

Spielmöglichkeiten mit zentraler Versorgungsfunktion für eine Gemeinde oder einen Ortsteil die alle Altersstufen umfasst. (Empfehlung DIN 18034: Gesamtfläche 2500 - 4000 qm, Entfernung zum Wohnbereich ca. 1000 m oder 15 Gehminuten).

Die Spielplätze mit angegliedertem bzw. integriertem Bolzplatz haben also eine Versorgungsfunktion für den jeweiligen Ortsteil. Da hier die Möglichkeit zu Ballsportaktivitäten gegeben ist, finden auch ältere Kinder und auch Jugendliche einen Aktionsraum.

Quartiersbereich (B)

Spielmöglichkeiten mit begrenzter Versorgungsfunktion für einen Wohnbereich vorzugsweise für schulpflichtige Kinder, mit integrierten Kleinkindbereichen (Empfehlung DIN 18034: Gesamtfläche 400-1000 qm, Entfernung zum Wohnbereich ca. 500 m oder 8 bis 10 Gehminuten).

Nachbarschaftsbereich (C)

Spielmöglichkeiten im Nahbereich mit Versorgungsfunktion für einen Wohnblock oder eine Hausgruppe/ Kleinkinderspielplatz (Empfehlung DIN 18034: Gesamtfläche ca. 100 -200 qm, Entfernung zum Wohnbereich ca. 200 m).

zu Frage 3:

Auch Jugendliche haben ein Recht auf öffentlichen Raum. Sie suchen sich ihre Plätze- häufig in ihrem vertrauten Wohngebiet- aus. Diese Plätze sind, zum Beispiel durch die Einfriedung und Schließung von Schulhöfen und der wenigen frei zugänglichen Brachflächen (im Zentrum)

Mangelware. Gleichzeitig ist zu beobachten, dass Anwohner von Spiel- und Bolzflächen, Jugendliche eher angst- und konfliktbelastet wahrnehmen, ohne dass jedoch in der Regel ein besonderer Anlass vorausgegangen ist. Bei Anwohnern, die sich über das Spielplatztelefon beschweren ist Ruhestörung (oft jedoch vor 22.00 Uhr) die häufigste Aussage.

Der Streetworker sucht regelmäßig die Jugendlichen, die sich auf Spiel- oder Bolzflächen aufhalten, auf. Ziel ist hier nicht deren Verdrängung sondern den kommunikativen Prozess zwischen Anwohner und Jugendlichen zu fördern und zu moderieren. So wurden in der Vergangenheit bereits Aufräum- und Anstreichaktionen durchgeführt aber auch die noch akzeptable Lautstärke von Musikanlagen geregelt. Der Streetworker zeigt natürlich auch Alternativplätze (Jugendpark) auf.

In wenigen Einzelfällen werden das Ordnungsamt und auch die Polizei um Unterstützung, in ihrer Zuständigkeit, gebeten.

zu Frage 4:

Der Spielplatz Theodor-Heuss-Allee wurde zwischenzeitlich in Stand gesetzt (Bestellung 23.06.2010, Lieferung und Montage Mitte Oktober). Ein Spielplatzschild wird noch angebracht.

Der Bolzplatz Meiersheide war baurechtlich leider nicht verankert, die Fläche wird im Rahmen des Neubaus der Mehrzweckhalle benötigt. Derzeit laufen Verhandlungen zur Mitnutzung des Kleinspielfeldes der Gesamtschule.

Die Liste der 69 Spiel- und Bolzplätze im Internet wurde zwischenzeitlich aktualisiert und der „Bolzplatz Im alten Garten“ in den „Spielplatz Im alten Garten“ berichtigt.

Auswirkungen auf den Haushalt

☒ Keine Auswirkungen	☐ Kosten der Maßnahme
	Sachkosten: €
☐ Jährliche Folgekosten	Personalkosten: €
☐ Maßnahme zuschussfähig	Höhe des Zuschusses € %
☐ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,	HAR: €
Haushaltsstelle:	Lfd. Mittel: €
☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich	Betrag: €
☐ Kreditaufnahme erforderlich	Betrag: €
☐ Einsparungen	Betrag €
☐ Jährliche Folgeeinnahmen	Art:
	Höhe: €
☐ Bemerkungen	

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

der Jugendhilfeplanung ☐ überein ☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:

Paraphe:

Name:

Paraphe:

Hennef (Sieg), den 10.11.2010
In Vertretung

Stefan Hanraths